

Stand 18.12.2019

## **Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

### **Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen –**

## **Einführung**

Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsart führen zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Waldfunktionen. Die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind forstrechtlich auszugleichen.

Diesbezüglich hat die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg nachfolgende Handreichung zusammengestellt. Sie soll zu einer gesetzeskonformen und landesweit einheitlichen Herleitung des forstrechtlichen Ausgleichs beitragen.

Zwecks Übersichtlichkeit wurde die Handreichung auf Grundlegendes beschränkt. Sie deckt nicht alle Fallkonstellationen in der täglichen Praxis ab und ersetzt nicht die im Vorfeld eines Vorhabens stets zu empfehlende Abstimmung mit den Forstbehörden, die in den forstrechtlichen Genehmigungsverfahren schließlich über den Antrag entscheiden.

## **1 Rechtlicher Rahmen**

### **1.1 Postulat der Walderhaltung**

Gemäß § 1 LWaldG i.V.m. Plansätzen 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Wald grundsätzlich zu erhalten.

Eingriffe (Umwandlungen) sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Wälder in Verdichtungsräumen, für Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie für Wälder mit besonderem gesetzlichem Schutzstatus (z.B. Biotopschutzwald, Waldschutzgebiete).

→ Vor Beantragung einer Waldumwandlungsgenehmigung sind daher stets Vorhabensalternativen außerhalb Wald und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung zu prüfen und auszuschöpfen.

Innerhalb des Antrags auf Waldumwandlung sind diese Prüfschritte darzustellen.

Nach § 9 Abs. 2 LWaldG ergeht die Entscheidung über einen Umwandlungsantrag nach einer Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers als Antragsteller und den Belangen der Allgemeinheit an der Walderhaltung, die grundsätzlich als eigenständiger Belang einzugewichten ist (VGH BW, Urteil vom 20.04.1983).

## 1.2 **Ausgleichserfordernis**

Bei genehmigungsfähigen Waldinanspruchnahmen sind die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen.

Im Landeswaldgesetz ist dieses funktionale Ausgleichserfordernis bei dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen maßgeblich in § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 verortet. Bei Biotopschutzwald ist zudem § 30a Abs. 5 zu beachten.

Gemäß LEP sind diesbzgl. die Vorgaben in Plansatz 5.3.5 (Z) zu berücksichtigen, der als raumordnerisches Ziel gilt: Waldverluste in Verdichtungsräumen sollen demnach durch Aufforstung möglichst in der Nähe gelegener, geeigneter Flächen ausgeglichen werden.

## 2 **Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung**

### 2.1 **Dauerhafte Waldumwandlung**

Umwandlungen von Wald sind in einer Kombination von verbalargumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung zu bewerten.

#### **Verbalargumentative Beurteilung**

Für Schutzgüter wie die Erholungsfunktion ist eine sinnvolle und umfassende Bewertung mittels quantitativer Bilanzierung (z.B. über „Flächen und Faktoren“ oder „Wertpunkte“) nicht möglich

→ Ergänzend zur quantitativen Eingriffsbilanz sind Eingriffe in derartige Schutzgüter aus diesem Grunde verbalargumentativ zu beurteilen ⇔ das Gleiche gilt für die jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

#### **Quantitative Eingriffsbilanzierung**

Im Hinblick auf die quantitative Eingriffsbewertung haben sich in der forstlichen Praxis mehrere Bewertungsmodelle zur Festlegung des Ausgleichsbedarfs bewährt.

##### **a) Bilanzierung über „Flächen und Faktoren“**

Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist hierbei eine nach Bestandstypen und Alter differenzierte Darstellung der beanspruchten Waldfläche.

Im öffentlichen Wald kann hierfür die Forsteinrichtung, in Teilen des Privatwaldes entsprechende Betriebsgutachten verwendet werden. Ansonsten sind die Daten anlassbezogen zu erheben.

Der dem Ausgleichskonzept zu Grunde zu legende Ausgleichsbedarf errechnet sich über Multiplikation von Bestandesfläche mit Ausgleichsfaktoren.

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Faktoren stellen Orientierungswerte dar. Sie unterstellen einen durchschnittlichen Bewaldungsanteil im betrachteten Bezugsraum von gut 38 % und maximal zwei besonderen Waldfunktionen im direkten Eingriffsbereich.

Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs		
Bestandestyp	Alter	Ausgleichsfaktor
Kahlflächen / Jungbestände	< 25	1,00
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	25 – 80	1,25
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	> 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	25 – 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	> 80	2,00
Laubbaumbestände (LH > 80%)	25 – 80	1,75
Laubbaumbestände (LH > 80%)	> 80	2,50

Sofern die Rahmenbedingungen von den o.g. Modellbedingungen abweichen (Waldanteil, Lage im Raum, Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung, Waldfunktionenanzahl, Betroffenheit von Waldbiotopen, Erholungsschwerpunkten etc.), sind die Ausgleichsfaktoren in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde entsprechend anzupassen und verbalargumentativ zu begründen.

Bei naturnahen und standortgerechten Nadelbaumbeständen (z.B. Tannen/Fichten-Bergmischwälder im Schwarzwald) sind die o.g. Faktoren für Nadelbaumbestände zu erhöhen.

<p>Beispielrechnung unter Verwendung o.g. Orientierungswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bestandestyp: 100-jähriger Buchenbestand mit 30% Fichtenanteil</li> <li>➤ Umwandlungsfläche: 1,5 ha</li> <li>➤ Ausgleichsbedarf → 1,5 ha x 2,0 (Ausgleichsfaktor) = 3 ha</li> </ul>
--

Bzgl. Maßnahmen zur Deckung des ermittelten Ausgleichsbedarfs vgl. Kapitel 3

## **b) Bilanzierung über Wertpunkte der Ökokontoverordnung- Baden-Württembergs**

Grundlage für die Bewertung mit Wertpunkten ist eine Biotoptypenkartierung bzw. Bestandesabgrenzung, die sich an der LUBW-Biotoptypenliste für Baden-Württemberg orientiert.

Die im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewältigung häufig benutzte Bewertung nach Wertpunkten der Ökokontoverordnung (vergl. Anl. 2 zu § 8

Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010) kann auch im Zusammenhang mit der Bewertung von forstrechtlichen Eingriffen herangezogen werden.

→ bei der forstrechtlichen Eingriffsbewertung sind jedoch nachfolgend aufgelistete Punkte zu berücksichtigen:

1. Nach Ökokontoverordnung lässt sich nur das Schutzgut Biotope bewerten.

Die für die umfassende forstliche Beurteilung wichtigen Aspekte wie Waldanteil im Bezugsraum, Betroffenheit von Waldfunktionen (z.B. Erholungsfunktion) oder raumordnerische Ziele werden nicht abgebildet.

Diesbzgl. ist die Biotopbewertung über Wertpunkte stets durch eine verbalar-gumentative Beurteilung zu ergänzen, um einen umfassenden funktionalen Ausgleich zu gewährleisten. Der anhand der Wertpunkte ermittelte Ausgleichsbedarf und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend anzupassen.

2. Als forstrechtlicher Eingriff wird die Rodung bis zur Ruderalfläche (9 Punkte verbleibend) berechnet. Unabhängig davon führen Waldinanspruchnahmen mindestens zu einem forstrechtlichen Ausgleichsbedarf von 8 Wertpunkten pro m<sup>2</sup> (abgeleitet aus den Bestimmungen des LWaldG) ⇔ dies entspricht in etwa einem Ausgleichsfaktor von 1:1 (abgeleitet aus der durchschnittlichen Aufwertung einer Neuaufforstung).

→ Die Einhaltung des Mindestausgleichs ist zu beachten bei Biotoptypen mit weniger als 17 Punkten

3. Die forstliche Kartierschwelle liegt bei 0,3-0,5 ha (in Abhängigkeit von der Bestandesform, Besonderheiten).

Klein- bis kleinstflächige Biotoptypen müssen ggf. zu forstfachlich sinnvollen Bestandestypen (z.B. im Anhalt an Waldentwicklungstypen-Richtlinie) zusammengefasst werden ⇔ die Bewertung erfolgt im Anhalt an den jeweils passenden Biotoptyp unter evtl. Einbeziehung von Zu- bzw. Abschlägen.

Eine aus forstfachlicher Sicht zu kleinflächige Kartierung darf keinesfalls zu einer Zersplitterung naturnaher Waldbestände in „naturnahe Kleinstflächen“ (z.B. Buchen-Gruppen in einem naturnahen Bergmischwald) und einen „naturfernen Rest“ (z.B. Nadelbäume eines naturnahen Bergmischwalds) führen.

4. Der Biotoptyp „Wald“ ist in der Regel ausschlaggebend für die forstrechtliche Bewertung mit Wertpunkten ⇔ ggf. „übereinanderliegende Biotoptypen“ (z.B. Verjüngung unter lockerem Hauptbestand) können bei Bedarf über Zu- bzw. Abschläge beim jeweiligen Biotoptyp „Wald“ berücksichtigt werden; gleiches gilt in der Regel auch für Flächen, die dem Wald gleichgestellt sind (z.B. kleine Kahlflecken, Waldwege, Bachläufe, etc.; Ausnahme: die Kartierschwelle

von 0,3-0,5 ha wird überschritten und/oder die Fläche hat einen selbstständigen Landschaftscharakter).

5. Forstrechtliche Eingriffs-Wertpunkte sind durch forstrechtlich anrechnungsfähige Maßnahmen (vgl. Kapitel 3) auszugleichen.

## **2.2 Befristete Waldumwandlung → Ausgleich für „time-lag“**

Das Genehmigungsinstrument der befristeten Umwandlungsgenehmigung gem. § 11 LWaldG ist für eine Zwischennutzung von Waldflächen bis zu maximal 25 Jahren gedacht. Es wird z.B. häufig beim Rohstoffabbau, Deponievorhaben oder temporären Bauhilfsflächen angewendet.

Durch abschnittsweises und sukzessives Vorgehen von Inanspruchnahme und Re-kultivierung ist die offenliegende Waldfläche dabei so klein wie möglich zu halten und schnellstmöglich wiederaufzuforsten.

Gemäß § 11 Abs. 2 LWaldG sind auch bei befristeten Waldumwandlungen die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. I.d.R. wird dies durch Wiederaufforstung eines Waldbestandes prinzipiell gleicher Art und Güte erreicht. Auf die Sicherstellung eines angemessenen Laubholzanteils (mindestens 40%) ist zu achten.

In Abhängigkeit der Schwere des Eingriffs (maßgeblich Ausgangsbestand, Größe und Dauer der offenliegenden Fläche) ist die Erforderlichkeit eines externen forstrechtlichen Ausgleichs im Einzelfall mit der höheren Forstbehörde abzustimmen → Ausgleich für „time-lag“.

## **3 Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

### **3.1 Grundsätze**

→ Gesetzlich gefordert ist gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG der funktionale Ausgleich der durch die Waldumwandlung entfallenden Schutz- und Erholungsfunktionen, durch natürlichen Ausgleich (Neuaufforstungen, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen).

Der in der forstlichen Eingriffsbilanz hergeleitete Ausgleichsbedarf, ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu decken.

Nur für den Fall, dass ein natürlicher Ausgleich nachweislich nicht möglich ist, kann als Ultima Ratio eine Walderhaltungsabgabe nach § 9 Abs. 4 LWaldG erhoben werden.

→ Der Ausgleich für einen Waldeingriff beinhaltet in der Regel mehrere Ausgleichskomponenten. Bei deren Ausgestaltung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die grundsätzlich forstrechtlich anerkennungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Ausgleichswirkung unterschiedlich zu beurteilen.
2. Je größer der Eingriff, desto wichtiger ist die Ausgleichskomponente Ersatzaufforstung in der Gesamtheit der Ausgleichsmaßnahmen. Mit steigender Umwandlungsfläche erhöht sich auch der Anspruch an den Planungsträger, durch individuelle Suchläufe in der näheren und weiteren Raumschaft Ersatzaufforstungsflächen zu generieren.
3. Der Naturraum 3. Ordnung stellt entsprechend den Vorgaben des naturschutzrechtlichen Ausgleichs grundsätzlich auch den Ausgleichsraum für Ersatzaufforstungen dar, incl. der im Naturschutzgesetz bestehenden Möglichkeit, auch unmittelbar benachbarte Naturräume zu nutzen. Ein Ausgleich für einen Eingriff in einem waldarmen Teilbereich eines Naturraums durch Ersatzaufforstungen in einem waldreichen Teil eines benachbarten Naturraums sollte hierbei jedoch vermieden werden.
4. Im Sinne eines funktionalen Ausgleichs sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst in der Nähe des Eingriffsorts umzusetzen.
5. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst multifunktional sein, d.h. neben dem forstrechtlichen Bedarf gleichzeitig für Ausgleichsbedarfe gemäß Natur-, Arten- und Gebietsschutz anrechnungsfähig sein.
6. Bei Eingriffen in den meist waldarmen Verdichtungsräumen ist die Zielvorgabe aus PS 5.3.5 LEP zu beachten, wonach eine flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich ist. Ausnahme hiervon sind nach Abstimmung mit der höheren Forstbehörde z.B. in den insgesamt durchschnittlich bewaldeten Verdichtungsräumen Karlsruhe / Pforzheim (Schwerpunkt: Ersatzaufforstungen in der benachbarten, dienenden Randzone) und Freiburg (Schwerpunkt: Ersatzaufforstungen in waldarmer Rheinebene / differenzierte Betrachtung im waldreichen Schwarzwald) möglich.  
Durch die Festlegungen im LEP wird die Möglichkeit, den gesamten Naturraum zu nutzen, innerhalb der Verdichtungsräume eingegrenzt, da der Wald-erhalt hier als raumordnerisches Ziel Vorrang genießt.

→ Für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

**Fazit: Eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde im Einzelfall ist unerlässlich, um je nach Fallkonstellation die Grundzüge des Ausgleichskonzeptes festzulegen.**

### 3.2 Übersicht forstrechtlich anerkennungsfähiger Ausgleichsmaßnahmen

- Die in den Anlage 1 und 2 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind beim Ausgleich einer Waldumwandlung grundsätzlich anrechnungsfähig.
- Sofern der Ausgleichsbedarf über „Flächen und Faktoren“ ermittelt wurde, sind bei den Ausgleichsmaßnahmen die angegebenen Bewertungsfaktoren zu beachten.

#### Beispielrechnung:

- Ausgleichsbedarf gemäß Eingriffsbilanzierung = 3 ha
- Ausgleich erfolgt über Maßnahmenkombination von
  - 1,5 ha Neuaufforstung x Bewertungsfaktor von 1 = 1,5 ha Ausgleichswert
  - zzgl.
  - 3 ha Waldumbau x Bewertungsfaktor von 0,5 = 1,5 ha Ausgleichswert
- Maßnahmenkombination ergibt in der Summe den erforderlichen Ausgleichswert von 3 ha

- Sofern der Ausgleichsbedarf über „Wertpunkte“ ermittelt wurde, sind durch forstrechtlich anrechenbare Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Aufwertungen in Wertpunkten darzustellen.
- Im Bedarfsfall kann in Abstimmung mit der Forstbehörde über die Kosten einer Ausgleichsmaßnahme deren Ausgleichswert hergeleitet werden.

Bedeutung erlangt ein solcher Bewertungsansatz immer dann, wenn im Ausgleichskonzept Maßnahmen enthalten sind, die sich einer flächigen Bewertung entziehen (z.B. Maßnahmen zur Erhöhung der Durchgängigkeit von Gewässern, Wiedervernässung, Renaturierung von Gewässerläufen, etc.).

Dabei gilt:

- Die Herstellungskosten müssen in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen.
- Der Ausgleichswert ergibt sich aus den kalkulatorischen Kosten einer Neuaufforstung in der Region auf Basis der Kosten für Bodenerwerb, Bestandsbegründung und Kultursicherung bis zur „gesicherten Kultur“ mit einer Oberhöhe der Dichtung von 2,5 - 3,0 m.

Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich.

## **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Ansprechpartner für fachliche Hinweise und Vorabstimmungen sind zunächst die unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise.

Ansprechpartner an der höheren Forstbehörde ist das Referat 83 „Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion“ beim Regierungspräsidium Freiburg ([referat83@rpf.bwl.de](mailto:referat83@rpf.bwl.de) ).

### **Weiterführende Links:**

- [Flächenagentur Baden-Württemberg](#) --> Vermittler für Ersatzaufforstungen
- [ForstBW-PRAXIS - MERKBLATT Eschentriebsterben](#) --> Sonderfall Umbau Kalamitärer Esche in Eiche
- [Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen](#)
- Handbuch „Wald und Wasser“:  
[https://www.waldwissen.net/wald/naturschutz/gewaesser/fva\\_wasserhandbuch\\_umsetzung/index\\_DE](https://www.waldwissen.net/wald/naturschutz/gewaesser/fva_wasserhandbuch_umsetzung/index_DE)